



MD-907-1/88

Wien, 11. Mai 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gewerbesteuerge-  
setz 1953 geändert wird;  
Stellungnahme

Beitrag	GESETZENTWURF
Z:	37 -GE- 88
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>groh</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*H. Pommer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-907-1/88

Wien, 11. Mai 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gewerbesteuerengesetz  
1953 geändert wird;  
Stellungnahme

zu GZ. 06 0102/3-IV/6/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 29. März 1988 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzu-  
geben:

Zwar ist im Vorblatt zu den Erläuterungen angegeben, daß  
aus den vorgeschlagenen Änderungen weder eine Erhöhung noch  
eine Verminderung des Gewerbesteueraufkommens zu erwarten  
sein wird, diese Aussage ist jedoch insoweit zu relativie-  
ren, als die Ausfälle durch die Tarifabsenkung im Ausmaß  
von rund 1,9 Mrd.S, was etwa 16 % des Gesamtaufkommens  
entspricht, mit Sicherheit eintreten werden, während die  
längerfristigen Mehreinnahmen - in erster Linie aufgrund  
der Reduktion der Investitionsbegünstigungen - mit weit  
geringerer Sicherheit zu prognostizieren sind. Es wird  
daher gefordert, daß seitens des Bundes eine Garantieerklä-  
rung abgegeben wird, bei allfälligen doch auftretenden  
Ertragseinbußen den Gemeinden vollen Ersatz zu gewähren.

Die Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1953 wird zum Anlaß genommen, noch zwei Punkte zur Sprache zu bringen:

1. Die im § 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953 vorgesehenen Befreiungsbestimmungen entsprechen im wesentlichen jenen des Körperschaftsteuerbereiches, auch nach dem neuen Körperschaftsteuergesetz. Nicht mehr begründbare Abweichungen bestehen allerdings im § 2 Z 1, weil z.B. von der Körperschaftsteuerpflicht alle staatlichen Monopolbetriebe erfaßt sind, soweit sie in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, während im Bereich der Gewerbesteuer die Steuerpflicht von Monopolbetrieben nur für die Betriebe des Tabakmonopols gilt. § 2 Z 1 sollte daher gleichlautend mit § 5 Z 1 KStG 1988 formuliert werden.
2. Nach § 7 Z 6 sind dem Gewinn Gehälter hinzuzurechnen, die von einem Unternehmen an wesentlich Beteiligte für eine Tätigkeit im Betrieb gewährt worden sind, wobei die wesentliche Beteiligung mit mehr als einem Viertel definiert war. Im § 31 Abs. 1 EStG 1972 war die "wesentliche Beteiligung" in gleichem Sinne umschrieben. Im neuen § 31 Abs. 1 ist nunmehr von "bestimmter Beteiligung" die Rede, die bei mehr als 10 % vorliegt. Analog dazu sollte im § 7 Z 6 des Gewerbesteuergesetzes formuliert werden: "Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die ... an natürliche Personen ... gewährt wurden, die am Unternehmen zu mehr als 10 % beteiligt sind".

Schließlich wäre noch klarzustellen, ob durch die Formulierungen in § 8 Abs. 4 Z 3 bzw. § 12 Abs. 1 Z 6 KStG 1988 tatsächlich ausgeschlossen ist, daß die nunmehr vorgesehene Abzugsfähigkeit der Vermögenssteuer und des Erbschaftssteueräquivalents auch bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zum Tragen kommt.

- 3 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written in a cursive style.

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor